

W	ID
GFZ 0,5	o
SD, WD, KWD	30°-45°

PLANZEICHEN		NUTZUNGSSCHABLONE	
W	WOHNGEBIET	BAUGEBIET	ZAHL DER GESCHOSSE
o	OFFENE BAUWEISE	GFZ	BAUGEBIET
—●—●—	WIDMUNGSGRENZE	DACHFORM, DACHNEIGUNG	
—●—●—	GEMEINDEGRENZE	SD	SATTELDACH
—	BESTEHENDE GRUNDGRENZE	WD	WALMDACH
- - -	GEPLANTE GRUNDGRENZE	KWD	KRÜPPELWALMDACH
- - -	AUFZULÖSENDE GRUNDGRENZE	30°-45°	DACHNEIGUNG
- - -	BAUFLUCHTLINIE	[Hatched Box]	BESTEHENDE HAUPTGEBÄUDE
- - -	STRASSENFLUCHTLINIE	[Striped Box]	BESTEHENDE NEBENGEBÄUDE
ID	ZAHL DER GESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE MIT AUSGEBAUTEM DACHGESCHOSS	[Dashed Line]	GRENZE D. PLANUNGSRAUMES
[Square]	GEPLANTE GEBÄUDE SCHEMATISCH	782	PARZELLENUMMER
[Arrow]	HAUPTFIRSTRICHTUNG	GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL

ERLÄUTERUNGEN:

HAUPTGEBÄUDE: INNERHALB DER BAUFLUCHTLINIEN KÖNNEN GEBÄUDE IN OFFENER BAUWEISE ERRICHTET WERDEN, SEITLICHE ABSTÄNDE GEM. BESTIMMUNGEN DER OÖ BAUORDNUNG. BEI NEUBAUTEN JEDOCH MIND. 3,00 M. DA SICH DER BEREICH DES BP IM HOCHWASSERGEFÄHRDNETEN GEBIET BEFINDET, KANN DIE EG FOK MAX. 1,0 M ÜBER DER AUFSCHÜTTUNGSBEREICHE LIEGEN (GESAMTER PLANUNGSRAUM AUFSCHÜTTUNGSBEIET). AUSBAU DES DACHGESCHOSSES MIT EINER ÜBERMAUERUNG VON MAX. 1,0 M MÖGLICH.

NEBENGEBÄUDE: 1.) GARAGEN KÖNNEN NACH DEN BESTIMMUNGEN DER OÖ BAUORDNUNG ERRICHTET WERDEN.
2.) SONSTIGE NEBENGEBÄUDE SIND BIS MAX. 10 M² ERLAUBT. SITUIERUNG LT. BAUORDNUNG.
3.) ALLGEMEIN: DACHFORM UND DACHNEIGUNG SOLLEN DEM HAUPTGEBÄUDE ANGEGLEICHEN WERDEN. ES IST JEDOCH DIE ERRICHTUNG EINES FLACHDACHES ERLAUBT.

EINFRIEDUNG: BEI EINER STRASSENBREITE VON MIND. 6,20 M IST DIE RICHTUNG DES ZAUNES AN DER GRENZE ZUM ÖFFENTLICHEN GUT MÖGLICH. BEI EINER BREITE UNTER 6,20 M IST DIE EINFRIEDUNG 0,60 M VOM ÖFFENTL. GUT ABZURÜCKEN.

DACHDECKUNG: KLEINTEILIGE, HARTE DECKUNG.

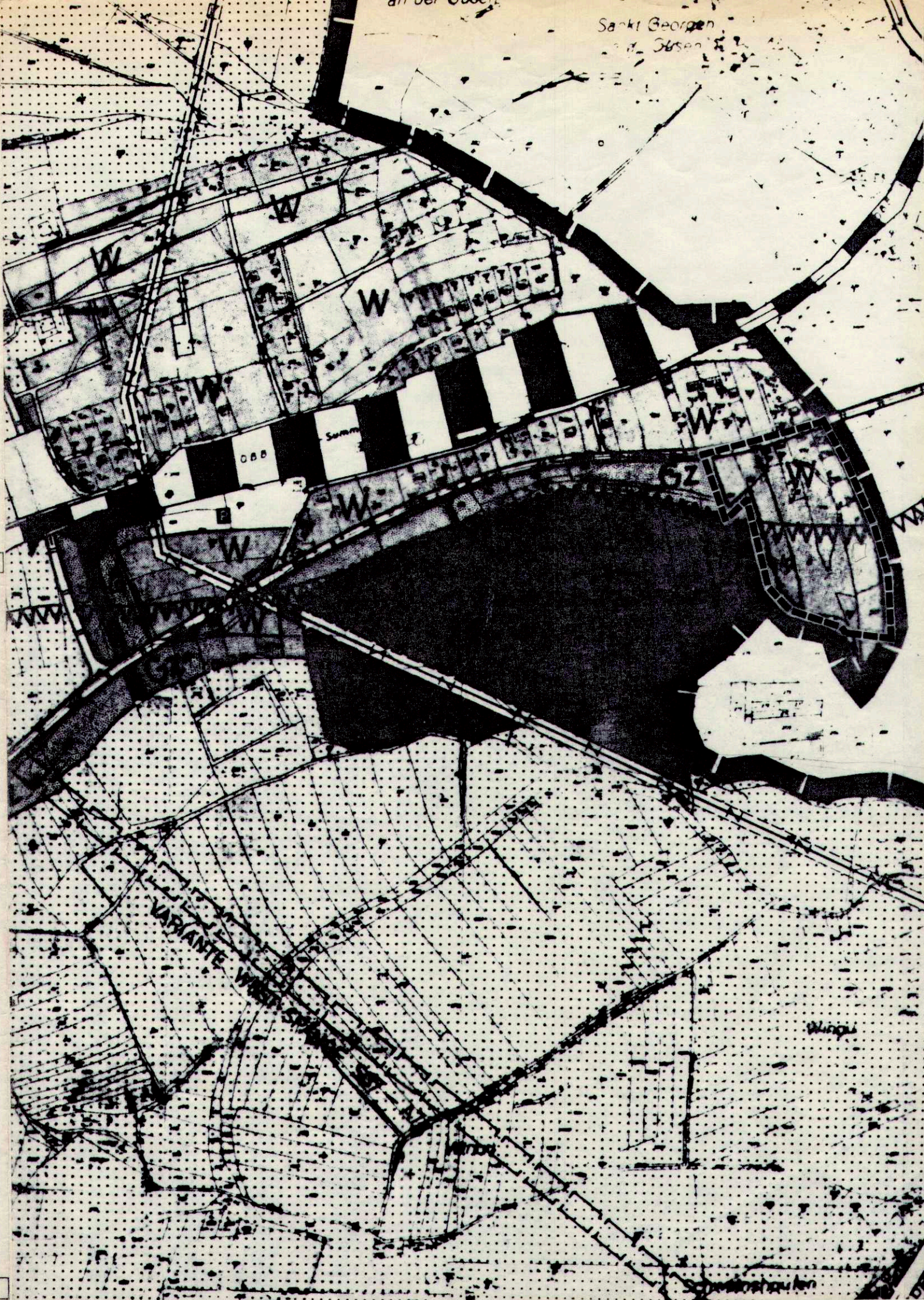
HAUPTFIRSTRICHTUNG: IN DEN BEREICHEN, IN DENEN DIE HAUPTFIRSTRICHTUNG ANGEZEIGT IST, MÜSSEN MIND. 2/3 DER GESAMTLÄNGE DES OBJEKTES IN DER HAUPTFIRSTRICHTUNG ANGEORDNET SEIN. NEBENFIRST MÖGLICH.

GESCHOSSFLÄCHENZAHL: GILT NUR FÜR JETZT NOCH NICHT BEBAUTE GRUNDSTÜCKE.

ABWASSER: ANSCHLUSS AN ORTSKANAL.

TRINKWASSER: ANSCHLUSS AN ORTSWASSERLEITUNG.

NICHT KOTIERTE FLUCHTEN SIND DEM PLAN MASSTÄBLICH ZU ENTNEHMEN.



BEBAUUNGSPLAN NR. 23 SANDBERG

M 1:1000

ÖFFENTLICHE AUFLAGE		BESCHLUSS DES GEMEINDERATES	
AUFLAGENWEIS	VOM 29.1988 BIS 28.10.1988	ZAHL	61011-B/1986-1988-R
AUFLAGE	VOM 16.9.1988 BIS 28.10.1988	DATUM	3.11.1988 und 29.6.1989

 (BUCHBERGER)	 (BUCHBERGER)
RUNDSIEGEL BÜRGERMEISTER	RUNDSIEGEL BÜRGERMEISTER

GENEHMIGUNG DER OÖ LANDESREGIERUNG **KUNDMACHUNG**

KUNDMACHUNG	VOM 04.08.1989
ANSCHLAG	AM 07.08.1989
ABNAHME	AM 22.08.1989

Amt der o.ö. Landesregierung
 Bau R - P-181010 / 4 - 1989
 Dieser Plan wurde mit Bescheid der o.ö. Landesregierung vom 26.7.1989 gemäß § 21 des o.ö. ROG, LGBl. Nr. 18/1972, genehmigt.
 Linz, am 26.7.1989
 Für die o.ö. Landesregierung:
 im Auftrag: [Signature]

(Buchberger)

VERORDNUNGSPRÜFUNG

DURCH DAS AMT DER OÖ LANDESREGIERUNG

Die Verordnungsprüfung hat keine Gesetzeskraft erlangt.
 Linz, am 29.8.89

PLANVERFASSER

 RUNDSIEGEL	NAME	 team m team m team m architekten
	ANSCHRIFT	

Arch. Prof. Dipl.-Ing. Hanna Winkler
 Arch. Prof. Dipl.-Ing. Wolfgang Steinlechner
 Arch. Prof. Mag. Eckhard Perthweiser

beh. aut. und beed. ziviltechniker
 a-4020 Linz, hassenplatz 9, tel. (0732) 273285, 273143, 274265

DATUM 1988 UNTERSCHRIFT